

Jedes Mitglied der Universität Siegen kann das aktive und passive Wahlrecht nur in jeweils einer Mitgliedergruppe und jeweils einem Wahlkreis ausüben. Maßgebend für das Wahlrecht ist die Zugehörigkeit zum Zeitpunkt der Wahlbekanntmachung.

Wahlberechtigte, die mehreren Mitgliedergruppen angehören, werden vorläufig in der Reihenfolge Hochschullehrer*innen, akademische Mitarbeiter*innen, Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung und Studierende im Wählerverzeichnis zugeordnet. Bis zum **23.05.2025** können sie formlos per E-Mail an den Wahlvorstand über das Zentrale Wahlbüro (zentrales.wahlbuero@uni-siegen.de) erklären, in welcher Gruppe sie wählen möchten. Andernfalls erfolgt die endgültige Zuordnung zur ersten genannten Gruppe.

Mitglieder, die mehreren Wahlkreisen angehören, müssen ebenfalls bis zum **23.05.2025** per E-Mail angeben, in welchem Wahlkreis sie wählen möchten. Ohne Erklärung entscheidet der Wahlvorstand.

III. Verzeichnis der Wahlberechtigten

Wählen und gewählt werden kann nur, wer im Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist. Das vollständige Verzeichnis sowie die Wahlordnung der Universität Siegen (Amtliche Mitteilung 27/2025) sind ab dem **07.05.2025** im zentralen Wahlbüro (Campus Adolf-Reichwein-Straße, Gebäude NA, Ebene 4, Raum 414) und in den Departmentsekretariaten der Fakultät II einsehbar. Die Wahlordnung finden Sie zudem online auf der Wahlseite der Gremien (<https://www.uni-siegen.de/wahlen>). Es hat jede*r Wahlberechtigte außerdem die Möglichkeit, ihre oder seine Wahlberechtigung voraussichtlich ab dem **07.05.2025** online unter folgendem Link (<https://www.uni-siegen.de/wahlen/wahlberechtigung>) zu prüfen. Zudem ist eine elektronische Abfrage per E-Mail beim Zentralen Wahlbüro (zentrales.wahlbuero@uni-siegen.de) innerhalb der Auslegungsfrist möglich.

Anträge auf Berichtigung oder Ergänzung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten sind spätestens bis zum **23.05.2025** schriftlich oder durch einfache elektronische Übermittlung per E-Mail (zentrales.wahlbuero@uni-siegen.de) einzureichen und zu begründen. Über die Anträge entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können Einsprüche gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten nicht mehr geltend gemacht werden, auch nicht im Wege der Wahlanfechtung.

IV. Wahlvorschläge

1. Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, Wahlvorschläge einzureichen. Gewählt werden kann nur, wer in einem Wahlvorschlag als Kandidat*in genannt ist. Jede*r Kandidat*in darf in nur einem Wahlvorschlag genannt werden.
 2. Die Wahlvorschläge (Wahllisten) müssen bis spätestens **16.05.2025, 15:00 Uhr**, in den Departmentsekretariaten von einem wahlberechtigten Universitätsmitglied eingereicht worden sein. Die Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge erfolgt durch den Wahlvorstand der Fakultät II. Dabei sollen amtliche Vordrucke verwendet werden. Die Vordrucke sind über die Wahlseite der Gremien (<https://www.uni-siegen.de/bak/wahlen>) abrufbar und können zudem in den Departmentsekretariaten angefragt werden. Die Einreichung kann bevorzugt elektronisch über die Vertrauensperson beim Wahlvorstand (wahlvorstand@bak.uni-siegen.de) erfolgen. Die Einreichung sollte ausschließlich über die eigene universitäre E-Mail-Adresse erfolgen. Die Unterschriften der Unterstützer*innen können auf einzelnen Vordrucken erbracht worden sein, müssen jedoch gesammelt über die Vertrauensperson eingereicht werden. Die Vertrauensperson muss auf Nachfrage in der Lage sein, die Originalunterlagen vorzulegen. Die Verwendung von Unterschriftenstempeln oder elektronisch eingesetzten Unterschriften (z.B. die Einbindung der Unterschrift als Bilddatei) ist nicht zulässig.
1. Es wird darauf hingewiesen, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden können. Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen ist die paritätische Repräsentanz von Frauen und Männern zu beachten. Gelingt die Aufstellung einer geschlechterparitätischen Liste trotz intensiver Bemühungen nicht, ist eine schriftliche Erklärung erforderlich. Die schriftliche Erklärung ist dem Vordruck des Wahlvorschlags anzufügen.
 2. Bei der Wahl zum Fakultätsrat muss jeder Wahlvorschlag von mindestens 2 wahlberechtigten Mitgliedern der jeweiligen Gruppe persönlich unterzeichnet worden sein. Die Unterzeichner*innen haben ihren Namen und Vornamen anzugeben. Jede*r Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Ein*e Wahlberechtigter kann nicht die eigene Kandidatur unterstützen. Die vorgeschlagenen Kandidat*innen müssen derselben Gruppe sowie demselben Wahlkreis angehören wie die Mitglieder, die den Wahlvorschlag einreichen. Jede*r Kandidat*in darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Die Wahlvorschläge müssen folgende Angaben über die Kandidierenden enthalten:

Namen, Vornamen und Anschriften der Kandidierenden

Zudem soll die Gruppe, für die die Kandidierenden benannt werden, angegeben werden.

Jedem Wahlvorschlag sind die eigenhändig unterschriebenen Erklärungen der Kandidierenden beizufügen, dass sie mit ihrer Kandidatur einverstanden sind. Ein entsprechender Vordruck sowie ein Vordruck zur Eintragung von Namen und Vornamen befinden sich auf der Wahlseite der Gremien (<https://www.uni-siegen.de/bak/wahlen>). Die Wahlvorschläge sollen mindestens so viele Kandidat*innen enthalten wie Mitglieder in der jeweiligen Gruppe zu wählen sind; entfallen auf eine Wahlliste mehr Sitze als diese Kandidaturen enthält, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Wahllisten derselben Gruppe desselben Wahlkreises in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu..

3. Fehlt ein anderslautender Hinweis auf dem Wahlvorschlag, so gilt die in der Reihenfolge zuerst genannte Person dem Wahlvorstand gegenüber als berechtigt, den Wahlvorschlag zu vertreten, Erklärungen abzugeben und Entscheidungen entgegenzunehmen. (Vertrauensfrau/Vertrauensmann).
4. Gegen die Nichtzulassung eines Wahlvorschlags oder einer Kandidatur kann innerhalb von 2 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung von den Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterzeichnet haben, und von den nicht zugelassenen Kandidat*innen Einspruch beim Wahlvorstand eingelegt werden. Dieser entscheidet unverzüglich über den Einspruch.
5. Die fristgerecht eingereichten und vom Wahlvorstand zugelassenen Wahlvorschläge werden spätestens am **22.05.2025** auf der Wahlseite der Gremien der Universität Siegen (<https://www.uni-siegen.de/bak/wahlen>) bekannt gegeben.

V. Wahlsystem

Gewählt wird nach Listen. Diese enthalten die Namen der Kandidat*innen und werden aufgrund von gültigen Wahlvorschlägen (Wahllisten) aufgestellt. Bei der Wahl zum Fakultätsrat hat jede*r Wähler*in so viele Stimmen wie ihrer bzw. seiner Gruppe Sitze im Fakultätsrat zustehen. Die oder der Wähler*in gibt ihre bzw. seine Stimmen oder Stimme für die einzelnen Kandidat*innen aus ihrer bzw. seiner Gruppe ab, wobei die Stimmabgabe gleichzeitig für die Liste gilt, auf der die oder der Kandidat*in vorgeschlagen ist. Bei den Wahlen zum Fakultätsrat kann die oder der Wähler*in Kandidat*innen aus verschiedenen Listen des jeweiligen Wahlkreises wählen (panaschieren).

VI. Online-Wahl / Möglichkeit der Briefwahl

Alle Informationen über die Durchführung der Online-Wahl und die Nutzung des Wahlportals finden Sie in der Anlage zu dieser Wahlbekanntmachung. Die Wahlberechtigten können das Online-Wahlsystem im Wahlzeitraum über einen Link (<https://www.uni-siegen.de/wahlen/wahlportal>) erreichen. Die Legitimierung ist mit der persönlichen Nutzerkennung (ZIMT-Konto) und dem Passwort der Universität Siegen möglich. Die Stimmzettel und die Erklärung werden über das Wahlportal des Dienstleisters Electric Paper zur Verfügung gestellt.

Briefwahl ist auf Antrag möglich. Will ein*e Wahlberechtigte*r von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, so muss dies bis spätestens zum **23.05.2025** beantragt werden. Die Anträge sind online über das Formular (<https://www.uni-siegen.de/wahlen>) einzureichen. Die Übersendung oder Aushändigung der Unterlagen für die Briefwahl ist im Verzeichnis der Wahlberechtigten kenntlich zu machen. Der Wahlbrief muss bis zum Ende der Wahlzeit, also bis zum **23.06.2025, 15:00 Uhr**, beim Wahlvorstand eingehen. Die Wahlberechtigten unterschreiben die auf dem Wahlschein befindliche Versicherung unter Angabe des Ortes und des Tages und leiten dem Wahlvorstand der Fakultät II (wahlvorstand@bak.uni-siegen.de).

- a) den Wahlschein und
- b) den verschlossenen Wahlumschlag mit den darin befindlichen Stimmzetteln bis spätestens zum **23.06.2025, 15:00 Uhr** im geschlossenen Wahlbriefumschlag zu.

VII. Wahlergebnis

Die öffentliche Auszählung findet am **24.06.2025 um 08:00 Uhr** statt. Die Räumlichkeiten werden zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt. Der Wahlvorstand gibt das abschließende Ergebnis durch Veröffentlichung auf der Wahlseite der Gremien der Universität Siegen (<https://www.uni-siegen.de/wahlen>) am **24.06.2025** bekannt. Die gewählten Kandidat*innen werden schriftlich von ihrer Wahl benachrichtigt.

Siegen, 30.04.2025

Der Wahlvorstand

gez. Buchmann

gez. Breuer

gez. Schütz

gez. Hees